

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 47=67 (1901)

**Heft:** 44

**Artikel:** Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97640>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.09.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihre grossen Aufgaben vor der Front. Bei diesen ist es aber weniger bedeutungsvoll, wenn die Schussfertigkeit etwas länger auf sich warten lässt und die Schussrichtung etwas weniger schnell geändert werden kann.

Von allgemeiner Bedeutung aber ist das Urteil des französischen Generals über ihre Geschütze, denn er konstatiert Mängel, die bei jeder taktischen Verwendung sich empfindlich fühlbar machen werden und vom Ausland, vor dem das Geschütz geheim gehalten wird, schon lange behauptet wurden. Sie hängen innig zusammen mit jenen Konstruktionsanordnungen für Hemmung des Rücklaufes, welche den Stolz der Franzosen ausmachen und die Bewunderung des russischen Generalstabschef hervorriefen, sie gipfeln darin, dass sich das Geschütz in jedem nicht ausnahmsweise günstigen Boden derart eingraben muss, dass jede durch Veränderung der taktischen Lage gebotene Veränderung des Geschützes dadurch derart erschwert ist, dass der General Donap zum Schluss kam, er wolle überhaupt kein Geschütz, das sich mit einem Sporn im Boden eingrabe.

### Ausbau des schweiz. Sanitätsdienstes.

Seit Jahren ist darauf hingewiesen worden, dass der Sanitätsdienst bei unserer Armee, wie er gegenwärtig besteht, in den hinteren Linien nur für die Friedenszeit genügt und dass ihm für die grossen Anforderungen eines Krieges die nötigen Einrichtungen für den so ausserordentlich wichtigen Dienst auf den rückwärtigen Linien fast völlig fehlen, da die vorhandenen fünf Landwehr-Transportkolonnen für den Etappen dienst bei weitem nicht ausreichen und noch viel weniger die acht Spitalsektionen für den Spitaldienst. Es ist noch viel zu wenig bekannt, dass für die Aufstellung der nötigen Spitäler im Kriegsfall, durch die Civilspitäler höchstens 4000 und durch die Spitalsektionen etwa 1600 betriebsfähige Betten gestellt werden können, während die Armee schon nach zwei Wochen mindestens 15,000 Betten nötig haben wird. Wie das enorme Defizit von rund 10,000 Krankbetten samt Zubehör und Pflegepersonal aufgebracht werden soll, weiss zur Stunde niemand so recht und man hat sich dafür bedauerlicherweise aufs Improvisieren verlassen und diese gewaltige Lücke durch ein „Wort“ zugedeckt, indem man den Hauptteil des für den Krankentruckschub so wichtigen Spitaldienstes der „freiwilligen Hilfe“, d. h. dem Roten Kreuz, zuschob, trotzdem jedem Kenner der Verhältnisse durchaus klar ist, dass das Rote Kreuz in seiner jetzigen Gestaltung dieser Aufgabe auch nicht von ferne gewachsen ist.

Dieser für die Schlagfertigkeit unseres Heeres bedenklichen Sachlage soll nun durch eine Neuorganisation des Roten Kreuzes und kräftige Unterstützung desselben durch den Bund ein Ende gemacht werden, indem der Bundesrat den eidgenöss. Räten in der Dezembersession einen hierauf bezüglichen Bundesbeschluss zur Genehmigung vorlegen wird. Derselbe sieht vor, dass die freiwillige Hilfe, die bisher mit der Armee nur in einem äusserst lockeren Zusammenhang stand, trotzdem man für die Erfüllung grosser Aufgaben lediglich auf sie angewiesen war, dem Heeres-Sanitätsdienst eng angegliedert und als integrierender Bestandteil desselben erklärt wird, wie das in unsern Nachbarstaaten längst der Fall ist. Zu dem Zweck soll das Rote Kreuz als einziger Repräsentant der freiwilligen Hilfe anerkannt werden und für den Kriegsfall ein besonderes „Sanitäts-Korps vom Roten Kreuz“ bilden, das aus geeigneten Freiwilligen und Landsturmsanität besteht und dessen Gliederung den verschiedenen Aufgaben, die ihm ein Krieg stellen würde, angepasst ist. Der Bund würde das Rote Kreuz durch eine regelmässige Subvention in seinen kostspieligen Arbeiten unterstützen und über dieselben durch seine Organe Kontrolle ausüben.

Im Interesse unserer Wehrkraft ist zu hoffen, dass die Räte die bundesrätliche Vorlage genehmigen und damit einem Zustand ein Ende machen, der für die Kriegsbereitschaft unserer Armee eine grosse Gefahr bedeutet, da er mit Sicherheit ein Versagen des Sanitätsdienstes im Ernstfalle zur Folge haben müsste, und der in einem Kriege nicht nur zu schweren Störungen in der Verwendung der Truppen, sondern auch zu einer Demoralisation derselben führen müsste, den unsere Armee am allerwenigsten zu ertragen im Stande ist. S.

### Eidgenossenschaft.

— Schweizerische Offiziere in fremden Diensten. Das Militärdepartement hat laut „Revue“ von Lausanne verfügt, dass schweizerische Offiziere, die sich für eine ausländische Macht anwerben lassen, aus den Cadres sollen gestrichen werden. Bis dahin hatte man sie in der Regel nach der Rückkehr aus ihrem Dienst in den frühern Rang, meist auch in die frühere dienstliche Stellung wieder eintreten lassen. Die Verfügung betrifft, wie sich von selbst versteht, die Offiziere nicht, die der Bundesrat alljährlich zur Dienstleistung in die Armeen eines der Nachbarstaaten, meist Deutschland oder Frankreich, abkommandiert.

— Übertritt in die Landwehr und den Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht. Mit dem 31. Dezember 1901 treten in die Landwehr: Die Hauptleute, welche 1863 geboren sind; die 1867 gebornen Oberleutnants und Leutnants; die 1857 gebornen Subalternoffiziere der Infanterie (Hauptleute, Oberleutnants und Leutnants) treten in die Landwehr 2. Aufgebot. Mit dem 31. Dezember 1901 treten ferner in die Landwehr: a. die Unteroffi-